

Zahl: 031-2/Ä 4.29 FWP-2024

**Änderung des Flächenwidmungsplanes VF. Nr. 4.29 –
Auflage des Entwurfes gemäß § 39 StROG 2010 i.d.g.F.**

KUNDMACHUNG

Gemäß § 39 Abs. 1 Z 1 lit. a und b des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG 2010), LGBl. Nr. 49/2010 i.d.g.F., plant die Gemeinde St. Johann in der Haide den Flächenwidmungsplan 4.00 wie folgt abzuändern:

- § 1:** Entsprechend der grafischen Solldarstellung wird im Zentrum des Ortes Schölböng, im Bereich des Feuerwehrrüthauses, KG 64142 Schölböng, die bestehende „Sondernutzung im Freiland – Sportzwecke (spo)“ reduziert und stattdessen die Baulandfestlegung erweitert und „Dorfgebiet“ – DO 0,2 – 0,6 festgelegt. Das Ausmaß dieser Umwidmung beträgt ca. 650 m².
- § 2:** Freihaltung von Uferstreifen (mind. 5 m) entlang natürlicher Gewässer entsprechend dem Regionalen Entwicklungsprogramm für die Region Oststeiermark, LGBl. Nr. 86/2016, dem Wasserrechtsgesetz 1959, §§ 30 und 30a und dem Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume, LGBl. Nr. 117/2005.
- § 3:** Hinsichtlich Oberflächenentwässerung und Niederschlagswässer sind die wasserwirtschaftlichen Interessen der Abteilung 14, Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Amt der Stmk. Landesregierung, zu berücksichtigen und der Leitfaden für Oberflächenentwässerung 2.1 sowie das ÖWAV-Regelblatt 45 anzuwenden.
- § 4:** Die zeichnerische Darstellung bestehend aus Ist- und Solldarstellung, vom Bürgermeister und Planverfasser unterfertigt, verfasst von Architekt Dipl. Ing. Anton Hermann Handler, 8230 Hartberg, Herrengasse 21, GZ: R 1918-24-4.29, vom 7. Mai 2024, bildet einen integrierenden Bestandteil der Verordnung und stellt die räumliche Gliederung der von der Änderung betroffenen Gebiete in Bauland, Freiland und Verkehrsflächen dar.

§ 5: Der **Auflagezeitraum** beträgt mind. 8 Wochen - vom **27. Mai 2024** bis **22. Juli 2024**.

Alle laut § 38 Abs. 3 des StROG 2010 angeführten Stellen werden schriftlich von der Änderung informiert.

Der **Entwurf** dieser **Änderung** liegt im Gemeindeamt St. Johann in der Haide während der Parteienverkehrszeiten zur allgemeinen Einsicht auf.

Innerhalb der Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied, jede physische oder juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftliche Einwendungen, die eine Begründung enthalten müssen, beim Gemeindeamt St. Johann in der Haide einbringen.

Für die Gemeinde St. Johann in der Haide
Der Bürgermeister:


Ing. Günter Müller



Angeschlagen am: 27. Mai 2024

Abgenommen am: 22. Juli 2024